

Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw

S A T Z U N G

ÜBER DIE ERHEBUNG VON STUNDUNGSZINSEN

vom 26.11.1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S.343) in Verbindung mit den §§2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S.71) hat der Gemeinderat am 26.11.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) nach Maßgabe des § 127 a Abs.2 der Abgabenordnung Stundungszinsen.

§ 2

Schuldner

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgaben zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

§ 3

Höhe, Berechnung, Entstehung und Fälligkeit der Stundungszinsen

Die Stundungszinsen werden nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes festgesetzt und erhoben.
Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Kommunalabgaben entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Herrenalb, den 26. Nov. 1975